

**Betreff: Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung
zur Förderung der Kriegsoffer und deren Angehörigen**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
ZUR FÖRDERUNG DER KRIEGSOPFER UND DEREN ANGEHÖRIGEN**

§ 1

Zweck und Arten der Förderung

- (1) In Ergänzung zu der dem Bund obliegenden Kriegsofferversorgung wird eine Förderung zur Verbesserung der Lage bedürftiger, in Vorarlberg wohnhafter Kriegsoffer und deren Angehörigen gewährt.
- (2) Zur Erreichung des Zweckes wird den in Abs. 1 genannten Personen jährlich eine Geldunterstützung als pauschalierter Unterstützungsbeitrag (§ 8) gewährt.
- (3) Neben dem in Abs. 2 erwähnten Unterstützungsbeitrag besteht im Falle der Bedürftigkeit für versorgungsberechtigte Kriegsoffer die Möglichkeit, Sonderunterstützungen (§ 9) für die Anschaffung von Hilfsmitteln, wie z. B. Hörgeräte, Brillen, Zahnersatz und ähnliches zu gewähren.
- (4) Zusätzlich zu den unter Abs. 2 und 3 angeführten Förderungen erhalten versorgungsberechtigte Kriegsoffer und eine Begleitperson eine Förderung in Form eines Pauschalsatzes pro Tag für die Inanspruchnahme eines Erholungsurlaubes (§ 10) im Ausmaß von mindestens vier Tagen bis zu höchstens zwei Wochen je Kalenderjahr.

§ 2

Begriff und Bestimmungen

- (1) Als Kriegsoffer im Sinne des § 1 gelten Personen, die nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über die Kriegsofferversorgung versorgungsberechtigt sind.
- (2) Die Bedürftigkeit eines Förderungswerbers oder einer Förderungswerberin richtet sich nach den persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 3

Bedürftigkeit

(1) Die Bedürftigkeit richtet sich nach den Nettoeinkommensverhältnissen. Unter Nettoeinkommen sind die eigenen Nettoeinkünfte der antragstellenden Person und ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, zu verstehen.

- (2) Als Nettoeinkommen sind grundsätzlich sämtliche Einkommen zu berücksichtigen, wie
- a) Erwerbseinkommen
 - b) Pension/Rente
 - c) Mindestsicherung
 - d) Wohnbeihilfe
 - e) Kapitalerträge
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) sonstige regelmäßige Einkünfte, z.B. Ausgedinge

(3) Bei der Berechnung des Einkommens bleiben außer Betracht bzw. sind in Abzug zu bringen:

- a) Pflegegeld oder andere pflegebezogene Geldleistungen
- b) Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz und Grundrenten für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz

§ 4

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 5

Förderansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(3) Der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung dieser Richtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 6 zu erklären.

(4) Förderungsansuchen gemäß § 8 (Pauschalierter Unterstützungsbeitrag) sind schriftlich für den Zeitraum eines Jahres jeweils bis spätestens 01.03. beim Amt der Landesregierung, Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), einzubringen.

(5) Förderungsansuchen gemäß § 9 (Sonderunterstützung) sind schriftlich spätestens 6 Monate nach Rechnungserhalt beim Amt der Landesregierung, Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), einzubringen.

(6) Förderungsansuchen gemäß § 10 (Erholungsurlaub) sind schriftlich spätestens 6 Monate nach Rechnungserhalt beim Amt der Landesregierung, Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), einzubringen.

- (7) Der Förderungswerber hat sich im Förderungsansuchen zu verpflichten, dass er
- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
 - b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird und
 - c) die gegenständliche Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennt.
- (8) Der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und die gewährte Förderung zurückzuerstatten ist, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die Förderung nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe oder den Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden;
 - b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar macht und
 - c) Förderungen, die gemäß lit. a zurückzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden

Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden.

(9) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

§ 6

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine nach Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999 idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985 idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 7

Förderungswerber

(1) Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie sind in Vorarlberg wohnhafte, bedürftige Kriegsoffer und deren Angehörige.

(2) Keine Förderung erhalten Kriegsoffer und deren Angehörige, die auf Dauer in einem Pflegeheim leben und aus Mitteln der Mindestsicherung unterstützt werden.

§ 8

Pauschalierter Unterstützungsbeitrag

(1) Die Höhe des pauschalierten Unterstützungsbeitrags richtet sich neben der Höhe der im Voranschlag bereitgestellten Mittel gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie und der Anzahl der einlangenden Ansuchen, nach dem monatlichen Nettohaushaltseinkommen. Die Einkommensgrenze, bis zu der ein Unterstützungsbeitrag bezogen werden kann wird in fünf Stufen wie folgt festgesetzt und jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex erhöht:

Stufe 1: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.280,--

Stufe 2: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.380,--

Stufe 3: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.480,--

Stufe 4: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.580,--

Stufe 5: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.690,--

Die Förderung ist, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in zwei Raten, einer Abschlagzahlung in Höhe von € 400,-- zum 31.03. und einer Restzahlung zum 30.09. auszubehalten.

(2) Die Restzahlung ergibt sich aus dem Restbetrag, der laut Budget zur Verfügung stehenden Mittel. Berechnet wird ein Durchschnittswert (x), der die Basis für die Verteilung gemäß folgender Auflistung stellt, bezogen auf die unterschiedlichen Stufen gemäß Abs. 1:

Stufe 1: Einpersonenhaushalt: (x) + 20%, Zweipersonenhaushalt: (x) + 40%

Stufe 2: Einpersonenhaushalt: (x) + 10%, Zweipersonenhaushalt: (x) + 20%

Stufe 3: Einpersonenhaushalt: (x), Zweipersonenhaushalt: (x) + 10%

Stufe 4: Einpersonenhaushalt: (x) - 10%, Zweipersonenhaushalt: (x)

Stufe 5: Einpersonenhaushalt: (x) - 20%, Zweipersonenhaushalt: (x) - 10%

§ 9

Sonderunterstützung

Die Auszahlung der Sonderunterstützung erfolgt nach Vorliegen des vollständigen Ansuchens unter Beachtung der Bedürftigkeit nach Anhörung des Vorarlberger Kriegsopferverbandes.

§ 10

Erholungsurlaub

(1) Die Unterstützungen für Erholungsurlaube errechnet sich aus einem Pauschalsatz pro Tag, abhängig von der Höhe des Nettohaushaltseinkommens (§ 8 Abs. 1) und der Dauer des Aufenthalts. Die Höhe des Pauschalsatzes pro Tag wird wie folgt festgelegt und jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex erhöht:

Stufe 1: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.280,-- / € 50,-- pro Tag

Stufe 2: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.380,-- / € 45,-- pro Tag

Stufe 3: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.480,-- / € 40,-- pro Tag

Stufe 4: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.580,-- / € 35,-- pro Tag

Stufe 5: Nettohaushaltseinkommen bis € 1.690,-- / € 30,-- pro Tag

Stufe 6: Nettohaushaltseinkommen bis € 2.240,-- / € 25,-- pro Tag

Es werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt.

(2) Die Auszahlung für Unterstützungen aus Erholungsurlauben erfolgt nach Prüfung des eingereichten Ansuchens und der Abrechnungsunterlagen.

§ 11

Förderungszusage

(1) Die Zusage oder Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Die Zusage hat den Hinweis zu enthalten, dass sie widerrufen wird und die Förderung zu refundieren ist, wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde.

§ 12

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 13

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind zentral zu erfassen.

§ 14

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 15

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Richtlinie des Landeskriegsopferfonds zur Förderung der Kriegsopfer und deren Angehörigen vom 20.12.2016.

(2) Anträge, die bis zum 31.12.2020 gestellt werden, werden noch nach der bis dahin geltenden Richtlinie abgerechnet.